

Gültig ab: 22.02.2022  
Gültigkeit bis: fortlaufend

**Fachliche Weisungen**  
**Internationales Recht der**  
**Arbeitslosenversicherung**  
**Rechtskreis SGB III**

**Arbeitslosengeld für ehemalige Bedienstete der**  
**Europäischen Union Gemeinschaften**

---

## Änderungen

### Aktualisierung, Stand 02/2022

Die Aktualisierung beschränkt sich auf redaktionelle Änderungen.

Die Europäische Union (EU) ist Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaften (EG). Die Formulierungen in den einschlägigen Rechtsvorschriften wurden von "Europäische Gemeinschaften (EG)" in "Europäische Union (EU)" angepasst. Die Aktualisierung wurde in der FW nachvollzogen.

**Inhalt**

Änderungen .....	2
Aktualisierung, Stand 02/2022.....	2
Inhalt.....	3
Fachliche Weisungen.....	4
1. Grundsätze.....	4
2. Verfahren .....	4
3. Umsetzung von Einzelfällen .....	5

## Fachliche Weisungen

### 1. Grundsätze

(1) **Vertrags**Bedienstete der Europäischen **Union (EU) Gemeinschaften** sind grundsätzlich über einen "Arbeitslosensonderfonds" der Europäischen **Union Gemeinschaften** gegen Arbeitslosigkeit versichert. Sowohl der **Vertrags**Bedienstete als auch der europäische Arbeitgeber zahlen in diesen Fonds ein. Wenn der Arbeitnehmer aus dem Dienst der **EU EG** ausscheidet, kann er von seinem früheren europäischen Arbeitgeber Arbeitslosengeld für ehemalige Bedienstete der Europäischen **Union Gemeinschaften** (EG-Alg) erhalten.

**Arbeitslosensonderfonds der EU EG**

(2) Die Europäische Union (EU) ist Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaften (EG). Die Formulierungen in den einschlägigen Rechtsvorschriften wurden von "Europäische Gemeinschaften (EG)" in "Europäische Union (EU)" angepasst. EG-Alg ist keine offizielle Abkürzung. Der Begriff wird nur in Weisungen / Arbeitsmitteln der BA verwendet. Um Verwechslungen mit dem Begriff Alg-EU (vergleiche Abschnitt Mitn. dt. Alg) zu vermeiden, wird die Abkürzung EG-Alg für die Arbeitslosengeld- Leistung des europäischen Arbeitgebers beibehalten (d.h. nicht in EU-Alg geändert).

**Begriff EG-Alg**

(3) Um Arbeitslosengeld für ehemalige Bedienstete der Europäischen **Union Gemeinschaften** zu erhalten, muss der **Vertrags**Bedienstete insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

**Anspruchsvoraussetzungen**

- er muss eine Mindestdienstzeit bei den **EU EG** abgeleistet haben,
- er muss seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU haben,
- er muss in seinem Wohnmitgliedstaat arbeitslos gemeldet sein,
- er muss – mit Ausnahme der Erfüllung der Anwartschaftszeit – die Voraussetzungen für einen Arbeitslosengeldanspruch im Wohnortstaat erfüllen.

(4) Das EG-Alg wird für maximal 36 Monate gezahlt.

**Anspruchsdauer**

(5) Das EG-Alg beträgt zunächst 60% des Grundgehältes und wird ab dem 13. Monat stufenweise auf 30% des Grundgehältes gemindert.

**Höhe**

(6) Die **Europäische Union Europäischen Gemeinschaften** ist sind eine überstaatliche Organisation. Sie gehörten keinem Mitgliedstaat der EU an. Die Beschäftigungszeiten bei den **EU EG** sind deshalb **grundsätzlich** nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 für einen deutschen Arbeitslosengeldanspruch zu berücksichtigen.

**Vorrang nationales Alg**

Ausnahmen können sich aus der EuGH-Rechtsprechung Melchior und Rockler ergeben (siehe Abschnitt Alg n. ABesch/AWort FW 10.2).

(7) Falls aufgrund deutscher Versicherungszeiten, ggf. unter Berücksichtigung von Versicherungs-/Beschäftigungszeiten aus anderen Mitgliedstaaten der EU/EWR/CH, ein deutscher Alg-Anspruch besteht, ist dieser vorrangig gegenüber dem EG-Alg-Anspruch. Das EG-Alg wird ggf. der Höhe nach gemindert.

### 2. Verfahren

(1) Der ehemalige **Vertrags**Bedienstete der **Europäischen Union Europäischen Gemeinschaften** meldet sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos. Die Agentur für Arbeit hat die Aufgabe, die Arbeitslosmeldung entgegenzunehmen und zu prüfen, ob der Arbeitnehmer einen Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld hat.

**Arbeitslosmeldung und Prüfung Alg-Anspruch**

(2) Zum Nachweis seiner Anspruchsvoraussetzungen gegenüber seinem früheren europäischen Arbeitgeber, legt der Arbeitnehmer einen Vordruck der Europäischen Union Europäischen Gemeinschaften vor. Der Vordruck ist nach agenturspezifischer Regelung in enger Zusammenarbeit zwischen Eingangszone, Vermittlungsbereich und OS (Team Alg Plus) auszufüllen.

**Vordruck der Europäischen Union Europäischen Gemeinschaften**

### 3. Umsetzung von Einzelfällen

(1) Eine Übersicht zum EG-Alg und Der von den Agenturen auszufüllende Vordruck der Europäischen Union (alter Vordruck der Europäischen Gemeinschaften) ist ~~sind~~ auf der Intranetseite der ZIntAlv > [Arbeitsmittel/Medien](#) eingestellt.

**Weitere Informationen**

(2) Nach den vorliegenden Erfahrungen werden keine nennenswerten Fallzahlen erwartet. Auf detaillierte Regelungen wird deshalb verzichtet. Die Abwicklung von Einzelfällen sollte bei Bedarf mit der Hotline der ZIntAlv abgestimmt werden.

**Hotline der ZIntAlv**